

Vorblatt

Probleme:

Mit dem gleichzeitig zu verabschiedenden Bundesverfassungsgesetz wird eine umfangreiche Wahlrechtsreform in der Rechtsordnung verankert. Die Senkung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf das 16. Lebensjahr und die Einführung der Briefwahl muss nun in den einzelnen Wahlgesetzen Berücksichtigung finden.

Lösung:

Anpassung der Nationalrats-Wahlordnung 1992, des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, der Europawahlordnung, des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Europa-Wählerevidenzgesetzes, des Volksbegehren gesetzes 1973, des Volksabstimmungsgesetzes 1972 und des Volksbefragungsgesetzes 1989.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanziellen Auswirkungen:

Geht man davon aus, dass 140.000 bis 200.000 Wahlberechtigte mehr anfallen könnten, so ergeben sich wegen der pro Wahlberechtigten zu entrichtenden Pauschalvergütung von 0,40 € für die Führung der Wählerevidenz Mehrkosten für den Bund im Ausmaß von maximal 80.000 € pro Jahr. Für eine Nationalratswahl würden Mehrkosten für den Bund im Ausmaß von maximal 120.000 € (0,60 € pro Wahlberechtigten) entstehen. Für Bundespräsidentenwahlen würden für einen Wahlgang maximal 100.000 € (bei zwei Wahlgängen maximal 150.000 €) an Mehrkosten für den Bund entstehen (0,50 € bzw. 0,75 € pro Wahlberechtigten). Bei Volksbegehren belaufen sich die Mehrkosten auf jeweils 60.000 € (0,30 € pro Wahlberechtigten), bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf maximal 100.000 € pro Abstimmungs- oder Befragungsvorgang (0,50 € pro Wahlberechtigten). Mit der wesentlich erhöhten Anzahl der an die Gemeinden zu entrichtenden Pauschalvergütungen werden die dort durch die Briefwahl entstehenden Mehrkosten abgegolten sein.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union; im Übrigen sind sie mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 26 Abs. 6 und 23a Abs. 5 B-VG bedarf es bei der Verabschiedung der Änderung des § 60 NRWO und des § 46 EuWO der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Briefwahl

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl bei allen bundesweit abzuhaltenen Wahlen ermöglicht. Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, dass keine Wählergruppe mehr von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, weiters kann das komplizierte Procedere bei der Stimmabgabe im Ausland entfallen. Wähler, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel auszufüllen, in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die Wahlkarten sind so rechtzeitig zur Post zu geben, dass sie spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen eidesstattlichen Erklärung soll sichergestellt werden, dass das Wahlrecht tatsächlich persönlich und geheim ausgeübt wird. Mit der Neuregelung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System bestehen soll, wird das gesamte Wahlprocedere wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

2. Herabsetzung des Wahlalters

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das im Bundes-Verfassungsgesetz in Hinkunft verankerte Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts (16 Jahre) in die einzelnen Wahlgesetze implementiert werden. Demnach können alle Österreicherinnen und Österreicher, die am Wahltag oder am Tag einer Volksabstimmung oder Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollenden, von ihrem Wahl- oder Stimmrecht Gebrauch machen. Die genannten Personen können dann ebenso bei Volksbegehren unterschreiben oder Unterstützungserklärungen für wahlwerbende Gruppen bei Nationalratswahlen oder Europawahlen oder für Bewerberinnen oder Bewerber von Bundespräsidentenwahlen unterfertigen.

3. Auslandsösterreicher(innen)

Durch die Einführung der Briefwahl entfällt das komplizierte Procedere für eine Stimmabgabe aus dem Ausland (Stimmabgabe vor Vertretungsbehörde, vor Zeugin bzw. Zeugen oder vor Notar/in) ersatzlos. Darüber hinaus sind insbesondere noch folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Versuch einer amtswegigen Verständigung der in der Wählervidenz registrierten Auslandsösterreicher(innen) über eine bevorstehende Streichung aus der Wählervidenz;
- Versuch einer amtswegigen Verständigung der registrierten Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit, bei einer bevorstehenden Wahl die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen zu können;
- amtswegige Zustellung der Wahlkarte für die Dauer von maximal 10 Jahren, wenn der (die) Auslandsösterreicher(in) die amtswegige Zustellung „abboniert“.
- Hinkünftige Wartung der Anschrift der in der Wählervidenz verspeicherten Adressdaten der Auslandsösterreicher(innen).

4. Legistische Bereinigungen

Die Konzipierung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007 wurde zum Anlass genommen, eine Reihe legistischer Unschärfen und Redaktionsversehen zu bereinigen. Hierbei wurden die Ämter der Landesregierungen miteingebunden. Als Maßnahmen seien hervorgehoben:

- Überarbeitung des § 106 NRWO: In Hinkunft gibt es wieder eine Obergrenze für die Zahl der auf einem Bundeswahlvorschlag angeführten Bewerberinnen und Bewerber; außerdem müssen diese der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, wenn sie nicht schon auf einem Landeswahlvorschlag aufscheinen;
- Rundungsregelungen bei den Pauschalierungen: Die Pauschalvergütungen werden auch nach einer – schon jetzt gesetzlich verankerten – Valorisierung auf ganze Eurocent-Beträge lauten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 2 erster Satz NRWO):

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Stimmabgabe, sofern sie nicht mittels Wahlkarte erfolgt, vor der örtlichen Wahlbehörde stattzufinden hat.

Zu Art. 1 Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 NRWO):

Bei der Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung; das Volkszählungsgesetz wurde im Jahr 2006 durch das Registerzählungsgesetz ersetzt.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 12 Abs. 2 NRWO):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine terminologische Anpassung an die B-VG-Novelle.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 14 Abs. 1 und 5 NRWO):

Im Vorfeld zur Nationalratswahl bestand nach Aufspaltung einer seinerzeitigen wahlwerbenden Partei Unklarheit, welche dieser Parteien den nach der Quotenregelung zustehenden Sitz in der Bundeswahlbehörde und in den nachgeordneten Wahlbehörden besetzen kann. Ein Abstellen auf Wahlvorschläge kommt nicht in Betracht, weil diese zum gegebenen Zeitpunkt zumeist noch nicht vorliegen. In der vorgeschlagenen Regelung kommt daher dem Klubvorsitzenden eine besondere Rolle zu.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 15 Abs. 2 NRWO):

Bei der Administration der Nationalratswahl 2006 hat sich gezeigt, dass nach dem Wortlaut des § 15 NRWO Unklarheit darüber besteht, ob die Bestellung der Wahlbehörde oder dem jeweiligen Wahlleiter zukommt. Es wird nun klargestellt, dass die Wahlbehörde für diesen Vorgang nicht in Betracht kommt, weil sie in vielen Fällen noch gar nicht bestellt sein wird.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 21 Abs. 1 NRWO):

Mit dieser Bestimmung wird der durch B-VG-Novelle verankerten Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 38 Abs. 1 NRWO):

Mit dieser Bestimmung wird dem in Hinkunft geltenden Art. 26 Abs. 6 B-VG Rechnung getragen.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 39 Abs. 1 und 2 NRWO):

Mit dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der Identität bei der schriftlichen Beantragung der Wahlkarte präzisiert. Sofern der Antragsteller nicht persönlich bekannt ist oder einen elektronischen Antrag digital signiert, reicht die Erfüllung einer der demonstrativ angebotenen Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aus. Die Wahl des Mittels zur Glaubhaftmachung obliegt dem Wähler.

Weiters wird eine Regelung aus der Europawahlordnung übernommen, aufgrund welcher schriftliche gestellte Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten nur bis zum vierten Tag vor der Wahl, mündlich gestellte Anträge hingegen auch noch am zweiten Tag vor der Wahl gestellt werden dürfen. Die aufgrund des Umstandes, dass der Donnerstag vor der Wahl ein Feiertag war, eingeführte Neuregelung erscheint generell praxisgerecht und sollte für alle Wahlen gelten.

In Hinkunft werden im Ausland lebende Österreicher drei Monate vor Ablauf der Frist amtswegig verständigt, dass mit einer Streichung aus der Wählerevidenz zu rechnen ist. Desgleichen erfolgt eine amtswegige Verständigung anlässlich einer bevorstehenden Wahl. Schließlich haben im Ausland lebende Österreicher die Möglichkeit, bis zur nächsten Verlängerung der Eintragung eine amtswegige Zusendung der Wahlkarten zu erwirken, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgeben.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 39 Abs. 6 NRWO):

Auslandsösterreicher werden davon verständigt, wenn ihr Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht berücksichtigt werden konnte.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 40 Abs. 1 und 3 NRWO):

Der nach der geltenden Rechtslage bestehende demonstrative Hinweis „zum Beispiel mittels Buntstiftes“ erschien nicht mehr zeitgemäß.

Durch ein seinerzeitiges Redaktionsversehen wurde in der NRWO, anders als in der Europawahlordnung, nicht verankert, dass bei der Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die nachgeordneten Wahlbehörden die Zahl der an Auslandsösterreicher ausgestellten Wahlkarten getrennt

auszuweisen ist. In der Verwaltungspraxis erfolgt die Bekanntgabe schon jetzt in der in Hinkunft im Gesetz verankerten Form.

Zu Art. 1 Z 14 und Z 15 (§ 45 Überschrift und Abs. 2 NRWO):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2004, VfSlg. 17.141, wurde der Passus betreffend den zustellungsbevollmächtigten Vertreter in der niederösterreichischen Gemeinderatswahlordnung aufgehoben. Maßgeblich war hierfür vor allem der Umstand, dass die Bestimmung mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalten hat. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass auch § 45 Abs. 2 NRWO einer Überprüfung durch den VfGH nicht standhalten würde, weil der Wortlaut in den maßgeblichen Passagen identisch mit der aufgehobenen Bestimmung der niederösterreichischen Gemeinderatswahlordnung ist.

Die vom VfGH genannten unbestimmten Gesetzesbegriffe wurden nun aus dem Gesetzestext eliminiert. Die Bestimmung orientiert sich am Wortlaut von Bestimmungen, die in mehreren Ländern (Burgenland, Niederösterreich und Salzburg) als Konsequenz aus dem zitierten Erkenntnis in der Rechtsordnung verankert wurden.

Im Übrigen wurde die Überschrift zur Bestimmung dahingehend ergänzt, dass nicht nur ein Hinweis auf einen fehlenden Zustellungsbevollmächtigten, sondern auch auf die Möglichkeit, diesen zu ersetzen, aufgenommen wurde.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 46 Abs. 3 NRWO):

Mit der Novellierung dieser Bestimmung wird ein Redaktionsversehen bereinigt, dass anlässlich einer früheren Novelle unterlaufen ist. Damals wurde die Frist nicht ordnungsgemäß angepasst.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 60 NRWO):

In dieser Bestimmung ist das Procedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und im Ausland und im Inland geregelt. Die Bestimmung tritt an die Stelle jener Bestimmung, in der die Stimmabgabe im Ausland geregelt war. Anstelle der seinerzeit geltenden Zeugenregelung tritt nun das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung, indem der Wähler (die Wählerin) durch Unterschrift bestätigt, dass er (sie) den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.

Weiters soll mit den Regelungen sichergestellt werden, dass nach Schließung des letzten Wahllokales im Bundesgebiet keine Briefwahlstimmen mehr abgegeben werden.

Da eine Auszählung der Briefwahlstimmen wegen der Wahrung des Wahlgeheimnisses und auch aus logistischen Gründen in der örtlichen Wahlbehörde nicht in Betracht kommt, müssen die Briefwahlstimmen zentral ausgewertet werden. Es ist damit zu rechnen, dass – gemessen an den seinerzeit im Ausland abgegebenen Wahlkartenstimmen sowie den „regionalwahlkreisfremden“ Wahlkartenstimmen – wesentlich mehr Briefwahlstimmen anfallen werden. Mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland ist mit 15 bis 20 Prozent an Briefwahlstimmen zu rechnen, was etwa 600.000 bis 800.000 Stimmen gleich käme. Gegenüber der geltenden Rechtsgrundlage muss daher in der neuen Rechtslage eine Entflechtung der Auswertung der Briefwahlstimmen auf die Ebene der Bezirkswahlbehörden vorgenommen werden, weil es sonst zu tagelangen Verzögerungen bei der Auswertung der Briefwahlstimmen kommen könnte.

Mit der Verlängerung der Frist für das letztmögliche Einlangen einer Wahlkarte von 12.00 Uhr auf 14.00 Uhr ist gewährleistet, dass nach diesem Zeitpunkt keinesfalls mehr ein Zustellungsvorgang an die Bezirkswahlbehörde stattfindet.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 61 Abs. 1 NRWO):

Die Bestimmung betreffend den Wahlzeugen hat in der Vergangenheit in mehrerer Hinsicht Unzukämmlichkeiten ausgelöst. Zum einen war nicht klar gestellt, dass es sich beim Wahlzeugen um eine wahlberechtigte Person handeln muss; zum anderen musste der Eintrittsschein vom Bezirkswahlleiter ausgestellt werden, was einen beträchtlichen administrativen Aufwand nach sich zog.

Zu Art. 1 Z 19 und 20 (§§ 72 Abs. 1 und 73 Abs. 2 NRWO):

Auf vielfach an das Bundesministerium für Inneres herangetragenen Wunsch soll es in Zukunft Begleitpersonen von bettlägerigen Personen ebenfalls gestattet sein, ihre Stimme vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde oder in einem Anstaltssprengel abzugeben. Desgleichen soll zB Anstaltspersonal diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 76 Abs. 3 NRWO):

Vertretungsbehörden haben in Hinkunft die Möglichkeit, Wahlkartenwählern leere amtliche Stimmzettel auszufolgen, wenn ihnen diese abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden sind.

Zu Art. 1 Z 22 und 23 (§§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 3 NRWO):

Es erscheint zeitgemäß, bei den Beispielen für ein für die Ausfüllung geeignetes Schreibgerät anstelle von „Tinte“ einen „Kugelschreiber“ anzuführen.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 90 Abs. 3 bis 6 NRWO):

In dieser Bestimmung wird die Auswertung der Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden detailliert geregelt. Die Bestimmung orientiert sich an der bisherigen Bestimmung für die Auswertung der Wahlkarten aus dem Ausland. Um zu vermeiden, dass mehrere hunderttausend Wahlkartenstimmen erst am achten Tag nach der Wahl ausgewertet werden, findet am zweiten Tag nach der Wahl bei den Bezirkswahlbehörden eine Zwischenauszählung statt. In diesem Auszählungsvorgang sollte die überwiegende Zahl der im Inland abgegebenen Briefwahlstimmen enthalten sein. Um die Wähler, die ihre Stimme im Ausland abgegeben haben nicht schlechter zu stellen, findet eine zweite und zugleich letzte Auszählung am achten Tag nach der Wahl statt.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 96 Abs. 1 bis 3 NRWO):

Die Änderung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Auswertung der Briefwahlstimmen hinkünftig bei den Bezirkswahlbehörden vorgenommen werden soll.

Zu Art. 1 Z 28 (§ 98 Abs. 2 erster Satz NRWO):

Die Präzisierung der Zitierung ergibt sich aus dem Umstand, dass aus dem Ausland in Hinkunft ausschließlich Briefwahlstimmen einlangen werden.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 106 Abs. 2 bis 4 NRWO):

Die gegenständliche Wahlrechtsreform ist Anlass, den § 106 NRWO einer dringenden legistischen Reparatur zu unterziehen. Einerseits soll in Hinkunft eine großzügig dimensionierte Obergrenze bei der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Bundesparteilisten im dritten Ermittlungsverfahren verankert werden, andererseits soll auch eine Zustimmungserklärung des Bewerbers (der Bewerberin) vorgesehen sein.

Außerdem soll klar gestellt sein, dass die dem Bundeswahlvorschlag zuzurechnenden Landeswahlvorschläge dieselbe Parteizeichnung aufzuweisen haben, wie die einzelnen Landeswahlvorschläge. Schließlich wird in die Bestimmung eine dem § 45 nachgebildete Bestimmung aufgenommen, mit der der zustellungsbevollmächtigte Vertreter des Bundeswahlvorschlages ersetzt werden kann.

Zu Art. 1 Z 31 (§ 106 Abs. 7 NRWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 15 (§ 45 Abs. 2 NRWO) wird verwiesen.

Zu Art. 1 Z 32 (§ 111 Abs. 4 NRWO):

Seitens Bewerberinnen und Bewerbern wahlwerbender Gruppen ist wiederholt der Wunsch herangetragen worden, sich innerhalb eines Landeswahlvorschlags von nur einer Liste (Regionalparteiliste oder Landesparteiliste) streichen zu lassen. Diese Möglichkeit wird nunmehr verankert.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 124 Abs. 2 und 3 NRWO):

Es erschien angebracht, die seit 2003 geltende Pauschalierungsregelung in zweierlei Hinsicht zu präzisieren. Einerseits sollte ein Vergütungssatz nach seiner Valorisierung auf einen ganzen Eurocent-Betrag gerundet sein, andererseits sollte klar gestellt sein, dass nach einer vorgenommenen Valorisierung dieser Vergütungssatz nur für in Zukunft stattfindende Wahlereignisse Geltung hat.

Zu Art. 1 Z 34 (§ 125 NRWO):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zu Art. 1 Z 35 (§ 129 NRWO):

Die geänderte Vollziehungsklausel ergibt sich aus der Umgestaltung des § 60 NRWO.

Zu Art. 1 Z 36 (Anlage):

Die in der Anlage abgebildete Wahlkarte kann sowohl für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl (vom Inland oder Ausland aus) als auch mittels Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde verwendet werden. Die eidesstattliche Erklärung, die für die Wahl einer Stimmabgabe mittels Briefwahl abgegeben werden muss, kommt bei Versendung unter der verschlossenen Lasche zu liegen, so dass eine missbräuchliche Verwendung der Unterschrift nicht möglich ist. Das Layout der Wahlkarte wurde mit der österreichischen Post AG hinsichtlich einer optimalen Passage der Wahlkarten durch die Sortiermaschinen in den Verteilerzentren genau abgestimmt.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 2 erster Satz des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 5a Abs. 1, 4 und 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 8 und 9 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 5a Abs. 9 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Auslandsösterreicher werden davon verständigt, wenn ihr Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht berücksichtigt werden konnte.

Zu Art. 2 Z 6 und 8 (§§ 10 Abs. 1 bis 6, 11 Abs. 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

In dieser Bestimmung ist die Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der Bundespräsidentenwahl verankert. Dabei sind die Besonderheiten für einen zweiten Wahlgang berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Hinweise in Art. 1 Z 17 der Erläuterungen verwiesen.

Mit der Verlängerung der Frist für das letztmögliche Einlangen einer Wahlkarte von 12.00 Uhr auf 14.00 Uhr ist gewährleistet, dass nach diesem Zeitpunkt keinesfalls mehr ein Zustellungsvorgang an die Bezirkswahlbehörde stattfindet.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 10a Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Mit dieser Bestimmung wird ein Redaktionsversehen berichtet.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 14 Abs. 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Mit dieser Bestimmung werden die Verweisungen der gegenständlichen Novelle angepasst.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 23 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Nach der gleichzeitig mit dem Entwurf zu verabschiedenden B-VG-Novelle ist die Verankerung der Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen durch einzelne Länder nicht mehr vorgesehen.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 25 Abs. 2 und 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 27 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 35 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 13 (Anlage):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 36 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 3 Abs. 2 erster Satz EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 10 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 7 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 26 Abs. 1 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 8 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 27 Abs. 1 und 2 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 9 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 27 Abs. 6 EuWO):

Auslandsösterreicher werden davon verständigt, wenn ihr Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht berücksichtigt werden konnte.

Zu Art. 3 Z 6 (§ 28 Abs. 3 angefügter Satz EuWO):

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Anpassung, bei der der Einführung der Briefwahl Rechnung getragen wird.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 31 Abs. 4 EuWO):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

Zu Art. 3 Z 10 (§ 33 Abs. 2 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 15 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 11 (§ 46 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 17 wird verwiesen.

Mit der Verlängerung der Frist für das letztmögliche Einlangen einer Wahlkarte von 12.00 Uhr auf 14.00 Uhr ist gewährleistet, dass nach diesem Zeitpunkt keinesfalls mehr ein Zustellungsvorgang an die Bezirkswahlbehörde stattfindet.

Zu Art. 3 Z 12 (§ 47 Abs. 1 EuWO):

In Hinkunft soll nicht nur der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, sondern auch eine von diesem bevollmächtigte Person Wahlzeugen namhaft machen können. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 12 verwiesen.

Zu Art. 3 Z 14 und 15 (§§ 58 Abs. 1 und 59 Abs. 2 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 19 und 20 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 16 (§ 72 Abs. 3 bis 6 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 24 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 17 (§ 74 Abs. 3 EuWO):

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Anpassung.

Zu Art. 3 Z 18 (§ 76 Abs. 1 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 26 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 19 (§ 85 Abs. 2 und 3 EuWO):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 20 (§ 86 EuWO):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zu Art. 3 Z 21 (§ 90 EuWO):

Die geänderte Vollziehungsklausel ergibt sich aus der Umgestaltung des § 46 EuWO.

Zu Art. 3 Z 22 (Anlage):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 36 wird verwiesen.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 1 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes 1973):

Um Auslandsösterreicher von ihrer bevorstehenden Streichung aus der Wählerevidenz wegen Zeitablauf (10 Jahre) oder über eine bevorstehende Wahl oder Volksabstimmung verständigen zu können und um Auslandsösterreicher, die eine Erklärung gemäß § 2 abgegeben haben, eine Wahlkarte amtsweig zusenden zu können, bedarf es eines bestmöglich gewarteten Datenbestandes. Hierzu werden eigene Rubriken bzw. eigene Felder in der Wählerevidenz geschaffen, in denen die Auslandsadressen erfasst sind. Einerseits werden die Daten von der Antragsstellung aufgenommen, andererseits besteht auch die Verpflichtung zur Erfassung der Anschriften, die z.B. anlässlich der Beantragung einer Wahlkarte bekannt werden.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 3 des Wählerevidenzgesetzes 1973):

Mit dieser Bestimmung wird möglich gemacht, dass Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können. Um sicher zu stellen, dass der betroffene Personenkreis auch in den Fällen, in denen der Stichtag und der Wahltag in einem anderen Jahr zu liegen kommen, wahlberechtigt ist, wird bereits der Jahrgang, der im jeweiligen Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet, in die Wählerevidenz aufgenommen. Aus dieser Aufnahme erwächst jedoch kein Recht zur Stimmabgabe, sofern nicht am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet worden ist.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen, sind angehalten, ihre zukünftige Adresse der ehemaligen Hauptwohnsitz-Gemeinde mitzuteilen. So können sie über eine bevorstehende Wahl oder Volksabstimmung oder über eine bevorstehende Streichung aus der Wählerevidenz nach Ablauf von zehn Jahren ab der Eintragung verständigt werden; weiters kann einer Person für die Dauer ihrer Eintragung bei allen Wahlen auch amtsweig eine Wahlkarte zugesendet werden, wenn diese eine diesbezügliche Erklärung gemäß § 2a Abs. 5 abgibt.

Zu Art. 4 Z 3 und Z 4 (§ 2a Abs. 1 erster Satz, 4 bis 7 des Wählerevidenzgesetzes 1973):

Mit dieser Bestimmung wird der durch die B-VG-Novelle verankerten Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen.

In Hinkunft werden im Ausland lebende Österreicher nach Verstreichen der Zehn-Jahres-Frist nicht automatisch aus der Wählerevidenz gestrichen. Vielmehr werden sie drei Monate vor Ablauf der Frist

amtswegig verständigt. Desgleichen erfolgt eine amtswegige Verständigung anlässlich einer bevorstehenden Wahl. Schließlich haben im Ausland lebende Österreicher die Möglichkeit, bis zur nächsten Verlängerung der Eintragung eine amtswegige Zusendung der Wahlkarten zu erwirken, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgeben.

Der Antrag wird nunmehr direkt bei der zuständigen Gemeinde gestellt. Eine Antragstellung oder die Beantragung eines Verbleibs in der Wählervidenz konnte schon bisher via Internet gestellt werden. Diese Form sollte die Regel werden, wobei eine Antragstellung über eine zentrale Internetplattform, z.B. www.help.gv.at, anzustreben sein wird. Fortan werden Auslandsösterreicher auch über fehlgeschlagene Versuche, eine Eintragung in die Wählervidenz zu bewirken, in Kenntnis gesetzt.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 3 Abs. 4 des Wählervidenzgesetzes 1973):

Hier wird eine fehlerhafte Verweisung berichtigt.

Zu Art. 4 Z 6 (§ 9 des Wählervidenzgesetzes 1973):

Seitdem der Wählervidenz das örtliche Melderegister unter Heranziehung des ZMR zugrunde gelegt wird, ist die Wählervidenzverordnung ebenso "totes Recht" wie die so genannte "allgemeine Aufnahme". Die diesbezüglichen Absätze sind daher obsolet und haben zu entfallen. Mit dem neuen Abs. 3 wird bewirkt, dass der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte durch einen Auslandsösterreicher gegebenenfalls zu einer Aktualisierung der Wählervidenz führt.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 12 Abs. 2 und 3 des Wählervidenzgesetzes 1973):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 4 Z 8 (§ 13 Abs. 2 des Wählervidenzgesetzes 1973):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührungs mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zu Art. 4 Z 9 (§ 14 des Wählervidenzgesetzes 1973):

Hier handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 1 Abs. 2 EuWEG):

Mit dieser Bestimmung wird durch Einfügen des Begriffs „Geschlecht“ ein Redaktionsverschulden berichtigt.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 3 EuWEG):

Auf die Erläuterungen zu Art. 4 Z 2 wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 4 Abs. 1 EuWEG):

Mit dieser Bestimmung wird der durch die B-VG-Novelle verankerten Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen.

Zu Art. 5 Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 4 bis 8 EuWEG):

Auf die Erläuterungen zu Art. 4 Z 4 wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z 6 und 7 (§§ 5 Abs. 1 und 2 EuWEG):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

Zu Art. 5 Z 8 (§ 12 Abs. 3 EuWEG):

Auf die Erläuterungen zu Art. 4 Z 6 wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z 9 (§ 13 Abs. 6 EuWEG):

Hier wird eine fehlerhafte Verweisung berichtigt.

Zu Art. 5 Z 10 und 14 (§§ 13 Abs. 7 und 19 erster Satz EuWEG):

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

Zu Art. 5 Z 11 (§ 15 Abs. 2 und 3 EuWEG):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z 12 (§ 16 Abs. 2 EuWEG):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührungs mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zu Art. 5 Z 13 (§ 18 EuWEG):

Die Bestimmungen für die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind obsolet.

Zu Art. 5 Z 15 (Anlage 1):

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 3 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 wird verwiesen.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 3 Abs. 5 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Mit dem Austausch des Wortes „den“ durch das Wort „der“ wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 6 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 7 wird verwiesen.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 7 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Werden - wie in größeren Städten der Fall - die Stimmlisten elektronisch geführt, so ist es naheliegend, nicht mehr darauf zu bestehen, dass der Unerstützungswillige nur in seinem "eigenem" Stimmlokal ein Volksbegehren unterstützt.

Zu Art. 6 Z 5 (§ 10 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Schon bisher haben einige Gemeinden ihre Stimmlisten ohne klare gesetzliche Vorgabe elektronisch geführt, und damit möglich gemacht, dass eintragungswillige Personen innerhalb der Gemeinde jedes Eintragungskontor aufzusuchen können. Die bewährte Vorgangsweise wird nun in zeitgemäße gesetzliche Regelungen umgegossen. Überdies wird klar gestellt, dass in die Stimmliste nur die stimmberchtigten Personen, und nicht alle in der Wählerevidenz eingetragenen Personen aufzunehmen sind.

Zu Art. 6 Z 6 (§ 22 Abs. 3 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zu Art. 6 Z 7 (§ 23 Abs. 2 und 3 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 6 Z 8 (§ 24 des Volksbegehrengesetzes 1973):

Mit der Novellierung dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abs. 1, 3 und 4 ihre Aktualität verloren haben.

Zu Art. 7 Z 1 (§ 6 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 7 wird verwiesen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 10 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Es erscheint zeitgemäß, bei den Beispielen für ein für die Ausfüllung geeignetes Schreibgerät anstelle von „Tinte“ einen „Kugelschreiber“ anzuführen.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 12 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Mit dieser Bestimmung wird den in der NRWO festgelegten neuen Regeln zur Auszählung der Wahlkarte, insbesondere der Zwischenauszählung am 2. Tag nach der Wahl, Rechnung getragen.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 18 Abs. 2 und 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 19 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zu Art. 7 Z 6 (§ 20 des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Hier handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

Zu Art. 8 Z 1 (§ 5a Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

In Hinkunft wird die Stimmabgabe mittels Briefwahl im Inland und im Ausland für Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich möglich sein.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 6 Abs. 3 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 7 wird verwiesen.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 8 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Nach Art. 49b Abs. 3 B-VG können nur Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet an einer Volksbefragung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels Briefwahl durch diesen Personenkreis sollte jedoch aus dem Inland wie aus dem Ausland möglich sein. Dementsprechend war die Bestimmung anzupassen.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 11 Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Es erscheint zeitgemäß, bei den Beispielen für ein für die Ausfüllung geeignetes Schreibgerät anstelle von „Tinte“ einen „Kugelschreiber“ anzuführen.

Zu Art. 8 Z 5 (§ 13 Abs. 1 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

In Hinkunft wird die Stimmabgabe mittels Briefwahl im Inland und im Ausland für Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich möglich sein.

Zu Art. 8 Z 6 (§ 19 Abs. 2 und 3 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 33 wird verwiesen.

Zu Art. 8 Z 7 (§ 20 Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührungen mittels Stempelmarken mehr besteht.

Zur Art. 8 Z 8 (§ 21 des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührungen mittels Stempelmarken mehr besteht und die Abs. 2 und 3 ihre Aktualität verloren haben.